

A Member of the 💋 Zurich Insurance Group

Garantiebedingungen AH Hermann

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler.

Leistungen aus dieser Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten fristgemäß im Autohaus Hermann durchgeführt worden sind;
 b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 der Garantiebedingungen erfüllt hat.
 Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

- Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeugs, die in der nachfolgenden Ziffer 2, genannt sind.
- Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Wotor
Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/ Antriebsscheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikgetriebe

alle Innenteile Getriebegehäuse, einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes.

Achs- und Verteilergetriebe

Getriebegehäuse (Front- Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebsschlupfregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen; Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile.

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät.

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z.B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil) und Turbolader.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabeln als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais; von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, zentrales Steuergerät (z. B. ECU; BCM; BSI; ZIM; REC), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe.

Komfortelektrik

Vom elektrischen Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; vom elektrischen Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren sowie Türschlösser.

Kühlsystem

Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermo-schalter Kühlmodul.

Klimaanlage

Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter.

Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde

Kraftstoffanlage

- Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
- Keine Garantie besteht für
 - Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - Telle, die Vom Fersteiler Longelassen sind, Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen b) dieser Stoffe notwendig ist;
 - Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

- Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.
- 2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung; b)
 - durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung; durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von c) d) außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
 - die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereinbruch oder durch Wassereindrang entstehen;

 - durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie; für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, g) einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z. B. aus Herstellerkulanz).
- Keine Garantie besteht für Schäden

 - durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung; die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde; b)

 - die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; die durch die Veränderung der ursprünglichen (werksseitigen) Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind; durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang d)
 - e)
 - an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.
 - die durch ein Bauteil verursacht werden, welches nicht von dem Garantieumfang des § 1 Ziffer 2 umfasst ist.

. Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 3 (a-f) aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten und vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten bei Autohaus Hermann durchaeführt worden sind:

Stand 1509 GB AH Hermann AT 1



A Member of the 💋 Zurich Insurance Group

- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind; b)
- am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der garantiepflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in der Europäischen Union, der Schweiz und in Norwegen.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

- Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.
- Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
- Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.
- Unter die Garantie fallen nicht
 - Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
 - der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- c) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.
 Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer 5. der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag
- Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt 7. der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

- Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Kfz-Fachbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.
- erschwert wird. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch einen Kfz-Fachbetrieb erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
- Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
- Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Gewährleistungsansprüche

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant GmbH Garantiesysteme Deutschland, Strohgäustraße 5, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claims.at@realgarant.com, Fax: +43(0)1-9560496-99.